

Sorgenkind Nr. 1 : die IV

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **26 (1984)**

Heft 1: **IV-Rente**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sorgenkind nr. 1 – die IV

Dieser artikel erschien 1981 in der 'Demo-Zytig' der behindertendemonstration vor dem bundeshaus in Bern. Er hat nach wie vor gültigkeit!

Die aufgabe einer sozialversicherung ist es, einem «einzelnen betroffenen» soziale sicherheit und damit ein menschenwürdiges leben zu garantieren.

Die tatsache, dass heute in der Schweiz «für behinderte» noch sehr viel geld zusammengebettelt (auch sammeln genannt) werden muss, heisst nichts anderes, als dass die versicherungen noch keine genügende sicherheit bieten.

Zum beispiel die IV-rente:

**Zu viel zum verhungern –
zu wenig zum leben !**

Eine IV-rente alleine genügt oft bei weitem nicht, um damit zu leben. Meistens ist dies nur mit anderen leistungen zusammen möglich wie:

Ergänzungsleistungen (EL) und hilflosenentschädigung. Aber auch das maximum all dieser leistungen zusammen erlaubt noch lange keinen durchschnittlichen schweizer lebensstandard!

Vor allem dann, wenn durch die behinderung besondere kosten wie taxikosten etc. entstehen.

Wer ist invalid?

Einige der heutigen mängel und schwierigkeiten mit der IV entstehen aus der definition der invalidität. Im IV-gesetz (art. 4) wird diese vor allem an der erwerbsfähigkeit- oder unfähigkeit gemessen. Dies wiederum ist natürlich eine folge des IV-grundsatzes «eingliederung (berufliche) vor rente». Es ist aber nicht in ordnung, wenn durch eine solche definition der invalidität dringend nötige leistungen nicht bereitgestellt werden. Im weitem hat die definition einen entscheidenden einfluss auf die rentenberechtigung.

Es ist dringend nötig, die definition der invalidität neu zu überdenken!

Die grösste lücke der IV

Das hauptziel der IV ist die berufliche eingliederung. Deshalb ist es kein zufall, dass die lücken im bereich der sozialen eingliederung liegen, die nicht der erwerbstätigkeit dient.

Es fehlen genügende, umfassende und systematische massnahmen für die soziale integration. Denn auch dafür ist ein ganzes netz von leistungen nötig, genau wie es für die berufliche eingliederung vorhanden ist! Z.b. müssten Taxikosten übernom-

men werden, wenn man keine andere transportmöglichkeit hat. Oder hilfsmittel wie rollstühle etc. müsste man bekommen, unabhängig davon, ob man sie zur erwerbsfähigkeit braucht oder nicht. Alle behinderungsbedingten mehrkosten die entstehen beim versuch, sich «normal» in der gesellschaft zu bewegen, müssen von der IV übernommen werden. Von wem denn sonst?

Der art. 21 des IV-gesetzes würde eigentlich die meisten dieser notwendigen leistungen ermöglichen, die realität aber ist für viele noch sehr unbefriedigend. Obwohl jeder anspruch auf das hat, was im gesetz steht! Die ziff. 2 und ziff. 3 von art. 21 bis sagt uns aber wenigstens, wer etwas tun könnte: «Der bundesrat kann nähere vorschriften erlassen und die höhe der beiträge festsetzen.»

Behindert ist nicht gleich behindert

Je nach den umständen, die zur behinderung geführt haben, ist es sehr unterschiedlich, wie man nachher gestellt ist.

Besonders erstaunlich sind die unterschiede, wenn man die IV-renten mit renten anderer versicherungsträger vergleicht. Am besten gestellt sind jene, für die die militärversicherung zuständig ist. (Hoppla, was für ein zufall ist denn das?) Dann folgen die SUVA-versicherten und schliesslich die IV-rentner. Man kann einem behinderten nur empfehlen, wenn schon behindert werden, dann wenn möglich im militär und sonst hat er halt pech gehabt. Die unterschiede können recht gross sein, d.h. nicht einfach ein paar prozente mehr oder weniger, sondern das 2-, 3- oder 4-fache!

Man muss sich fragen: wie werden diese unterschiede der sozialen sicherheit gerechtfertigt? Oder sind die zuständigen gremien nicht in der lage, dies zu ändern?

